



## **Einschätzung zum aktuellen TOP-Thema 2020: „Datenschutz in Zeiten der Corona-Pandemie“**

*Achtung: Datenschutz greift auch bei veränderten Arbeitsverhältnissen!*

Als Arbeitgeber sind Sie Ihren Mitarbeitern gegenüber fürsorgeverpflichtet. Viele Unternehmen passen sich an die Herausforderungen durch die COVID-19 Pandemie durch die unterschiedlichsten Strategien an:

- Es werden Hygienekonzepte erstellt,
- Kontakte eingeschränkt,
- Mitarbeiter werden ins Homeoffice geschickt,
- neue Technologien und Besprechungsformen („Go2webinar, Teams, Zoom“ werden getestet und genutzt.

Doch auch bei allen diesen Maßnahmen sollte der Datenschutz nicht vergessen werden!

Wo finden Sie Unterstützung? Neben den Seiten der Aufsichtsbehörden und (Berufs-)Verbänden, stehen wir Ihnen auch zu solchen Themen beratend und schulend zur Verfügung:

- Anpassungen von Datenschutzhinweisen zur Sicherstellung von Transparenzpflichten,
- Vereinbarungen z.B. fürs Homeoffice, für soziale Medien, für Online Besprechungsmedien usw. damit Sie gesetzlich konform kommunizieren (Informations- und Rechtmäßigkeitspflichten)
- Umsatzsichernde und DSGVO-konforme Werbekampagnen

Nachfolgend finden Sie eine Stellungnahme zu einer „typischen“ Frage:

***Dürfen personenbezogene Daten von infizierten Mitarbeitern gespeichert werden und welche Informationen können den „Kollegen“ zur Verfügung gestellt werden?***



Die steigenden Zahlen lassen die Wahrscheinlichkeit steigen, dass es auch in Ihrem Betrieb zu infizierten oder unter Quarantäne stehende Mitarbeiter/-innen kommt. Unfreiwillig sind Sie so plötzlich als Arbeitgeber mit Daten konfrontiert, die in den meisten Fällen Bezüge zwischen den betroffenen Personen und deren Gesundheitszustand herstellen können.

Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich um Gesundheitsdaten, die nach Art. 9 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) zu der Kategorie der besonders schützenswerten Daten zählen.

Auch wenn eine Verarbeitung dieser sensiblen Informationen grundsätzlich gar nicht relevant ist, können für die verschiedenen Maßnahmen zur **Eindämmung der Corona-Pandemie oder zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** diese besondere Kategorie von personenbezogenen Daten nun erhoben und verwendet werden (siehe Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der gesetzlichen Grundlage stets zu beachten!

Beispielsweise können die folgenden Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie als datenschutzrechtlich legitimiert (s.o. und Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO bzw. dem Infektionsschutzgesetz §§23a, 25 IfSG) betrachtet werden:

- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Beschäftigten durch den Arbeitgeber, um eine Ausbreitung des Virus unter den Beschäftigten bestmöglich zu verhindern oder einzudämmen. Hierzu zählen insbesondere Informationen zu den Fällen, in denen eine Infektion festgestellt wurde oder Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person bestanden hat.
- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Kontakten wie Besucher, Gäste, Geschäftspartner, Interessenten, Kunden, Lieferanten, Kooperationspartner und Patienten, insbesondere um festzustellen, ob diese selbst infiziert sind oder im Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person in Ihrem Betrieb standen.

**Das heißt für die Arbeitgeber, dass Gesundheitsdaten von Mitarbeitern zu Corona-Erkrankungen erfasst werden dürfen. Diese Daten müssen zweckgebunden, minimiert erfasst und verarbeitet, Zugriffsrichtlinien definiert und**



geeignete Löschfristen eingeführt werden (z.B. drei Monate nach Erkrankung oder Quarantänezeit werden die Daten gelöscht). Das Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten muss entsprechend aktualisiert werden, Richtlinien oder organisatorische Anweisungen entsprechend gepflegt sein. Die Offenlegung personenbezogener Daten von nachweislich infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen zur Information von Kontaktpersonen ist demgegenüber nur rechtmäßig, wenn die Kenntnis der Identität für die Vorsorgemaßnahmen der Kontaktpersonen zwingend erforderlich ist. Denn der Datenschutz gilt natürlich auch in Zeiten des Coronavirus.

Private Kontaktdaten und insbesondere Gesundheitsdaten sind hochsensibel und können nur mit Einwilligung des Mitarbeiters und nur solange der Schutz der anderen Beschäftigten es gebietet, erhoben und verarbeitet werden.

Zur Vorbereitung – falls das Gesundheitsamt Sie, als Arbeitgeber, kontaktiert und um eine erzwungene Unterbrechung der Geschäftstätigkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich ganz praktisch und bestenfalls zusammen mit dem erkrankten (oder unter Quarantäne stehenden) Mitarbeiter/in:

- eine Liste der unmittelbaren Kontaktpersonen anfertigen zu lassen.
- und diese dann dem Gesundheitsamt auf sicherem Wege zu kommen zu lassen, das die weitere Information der Kontaktpersonen im Fall einer Corona-Erkrankung sicherstellt.

Die Identität des Mitarbeiters und der Grund bzw. die Ursache sollte im Unternehmen nicht bekannt- oder weitergegeben werden.

**WICHTIGER HINWEIS:**

Das Team von B.i.N BusinessCoaching+Consulting, wie der Inhaber und externe Datenschutzbeauftragte und Datenschutz-Auditor (TÜV) Jens Wiemeyer, ist nicht befugt Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu leisten.

Wir alle sind zwar um Korrektheit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen bemüht, trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es wird keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität dieser Orientierungshilfe übernommen. Alle Hinweise dienen lediglich als Beispiel und können eine Rechtsberatung im konkreten Fall nicht ersetzen.

Bitte wenden Sie sich an einen Fach-/Rechtsanwalt, der in Gewerbe-, IT- und Vertragsrecht zugelassen ist.